

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

22. FEB. 1974

27

Gesetz: ArbGG §§ 5, 2, 3

Leitsatz:

Die Gerichte für Arbeitssachen sind für die Klage eines Angestellten auf Feststellung der Unwirksamkeit einer von seinem Arbeitgeber, einer juristischen Person, erklärten Kündigung auch dann zuständig, wenn der Angestellte zuvor Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufenen Organs gewesen ist und die Kündigung auf Vorgänge während der Tätigkeit des Klägers als Organmitglied gestützt wird.

Aktenzeichen: 2 AZR 289/73

Urteil des BAG vom 22. Februar 1974

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 289/73

7 Sa 29/73 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes!

28

Urteilstenor zugestellt
am 22. Februar 1974

Urteil

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundesbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. Februar 1974 durch den Vor-
sitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Dr. Rengier und
Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Neumann und
Dr. Kirchner für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 9. Mai 1973 - 7 Sa 29/73 - wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war am 15. Juli 1966 als hauptamtliches Vorstandsmitglied in die F Volksbank von 1880 eGmbH eingetreten. Die Rechtsbeziehungen regelten sich zuletzt nach dem Anstellungsvertrag vom 12. Januar 1968.

Im November 1972 kam es zur Verschmelzung der F Volksbank mit der Beklagten. Nach § 9 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrages übernahm die Beklagte den Kläger, jedoch "ohne Berufung in den Vorstand". Die Verschmelzung wurde am 13. Dezember 1972 im Genossenschaftsregister eingetragen. Mit Schreiben vom 23. Dezember 1972 kündigte die Beklagte dem Kläger fristlos.

Der Kläger hat auf Feststellung der Unwirksamkeit dieser Kündigung sowie auf Zahlung des 13. Monatsgehalts geklagt. Die Beklagte hat die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts erhoben. Die Kündigung hat sie auf Vorgänge während der Tätigkeit des Klägers als Vorstandsmitglied der F Volksbank gestützt.

Das Arbeitsgericht hat durch Zwischenurteil die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit verworfen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Aufhebung der bisherigen Urteile.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Streitig ist allein die Frage der sachlichen Zuständigkeit des Arbeitsgerichts. Das Landesarbeitsgericht hat sie bejaht. Es meint, Streitgegenstand sei allein, ob das Arbeitsverhältnis des Klägers durch die fristlose Kündigung vom 23. Dezember 1972 aufgelöst worden sei. Zu diesem Zeitpunkt sei der Kläger nicht Organperson der Beklagten, sondern ihr Angestellter gewesen; ein Fall des § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG liege nicht vor. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen.

1. Nach allgemeiner Ansicht ist für die sachliche Zuständigkeit des Gerichts der jeweilige Streitgegenstand maßgeblich (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gemischter Vertrag mit Hinweisen).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Den Streitgegenstand bestimmt ausschließlich die klagende Partei (BAG AP Nr. 5 zu § 3 ZPO; BAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gemischter Vertrag; Habscheid, Der Streitgegenstand im Zivilprozeß 1956, S. 222; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 31. Aufl., § 2 Anm. 2 B; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 2 Anm. 34). Dabei ergibt sich das Begehren des Klägers in erster Linie aus seinem Klageantrag (vgl. das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehene Urteil AP Nr. 13 zu § 322 ZPO; BAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gemischter Vertrag; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., § 155 III 1; Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 322 Anm. VI 5 a).

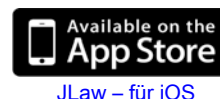
2. Hier hat der Kläger beantragt festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Angestelltenverhältnis trotz der Kündigung der Beklagten vom 23. Dezember 1972 rechtswirksam weiterbesteht. Dieses Begehren ist im Streit. Entsprechend ist Streitgegenstand eine Kündigungsschutzklage über die Wirksamkeit der konkreten Kündigung und damit die Frage, ob das Arbeitsverhältnis durch die vom Kläger angegriffene Kündigung vom 23. Dezember 1972 zu dem in ihr vorgesehenen Zeitpunkt aufgelöst worden ist (vgl. dazu BAG 7, 36 [40 f.] = AP Nr. 17 zu § 3 KSchG; BAG 7, 51 [55 f.] = AP Nr. 18 zu § 3 KSchG; ferner Hueck, KSchG, 9. Aufl., § 4 Anm. 48 mit weiteren Hinweisen). Es geht somit ausschließlich darum, ob das am 23. Dezember 1972 zwischen den Parteien noch bestehende Rechtsverhältnis, welcher Art auch immer es gewesen sein mag, durch die fristlose Kündigung beendet worden ist.

3. Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger aber nicht mehr Organperson der F. Volksbank oder gar der Beklagten als ihrer Rechtsnachfolgerin. Seine Eigenschaft als Vorstandsmitglied war spätestens durch die Verschmelzung der F. Volksbank mit der Beklagten, die durch die Eintragung im Genossenschaftsregister wirksam geworden war (§ 93 e Genossenschaftsgesetz) verlorengegangen. Denn die beteiligten Genossenschaften hatten ausdrücklich vereinbart, daß die bisherigen Vorstandsmitglieder der F. Volksbank, zu denen auch der Kläger gehörte, nicht mehr in den Vorstand der Beklagten übernommen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

werden sollten (§ 9 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrages). Der Kläger war am Tage des Ausspruchs der fristlosen Kündigung vom 23. Dezember 1972 Angestellter der Beklagten ohne Repräsentationsfunktion im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG.

Auf welche rechtlich konstruktive Weise sein Angestelltenverhältnis auf die Beklagte übergegangen war, kann im einzelnen dahingestellt bleiben. Entscheidend ist, daß der Kläger nicht als Vorstandsmitglied übernommen worden ist und die Beklagte mit der Übernahme des Klägers zur Verwendung auf einem anderen Dienstposten sich einverstanden erklärt hatte.

4. Die vom Kläger mit der Kündigungsschutzklage angegriffene konkrete Kündigung wurde also gegenüber einem Arbeitnehmer ausgesprochen, nicht aber gegenüber einem Repräsentanten im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG, der wegen seiner Organstellung nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes gilt. Streitgegenstand des Rechtsstreits ist danach die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses. Die Arbeitsgerichte sind sachlich für diesen Rechtsstreit zuständig.

5. Das gilt auch für den Fall, daß ein leitender Angestellter nach Verlust seiner Stellung als gesetzlicher Vertreter seine Dienste im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erbringen soll und dieses Arbeitsverhältnis aus Gründen gekündigt wird, die sich in der Zeit der Tätigkeit dieses Angestellten als gesetzlicher Vertreter ereignet haben (vgl. die zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehenen Urteile AP Nr. 4 zu § 626 BGB Ausschußfrist und AP Nr. 65 zu § 626 BGB; ferner BAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gemischter Vertrag). Der Revision kann also nicht gefolgt werden, wenn sie meint, gerade aus der Tatsache, daß die Kündigungsgründe aus der Zeit der Vorstandstätigkeit des Klägers stammten, müsse man die sachliche Unzuständigkeit der Arbeitsgerichte folgern. Die Gründe, auf die die Kündigung gestützt wird, lassen den Streitgegenstand in dem zu Ziffer 2 dieser Gründe gekennzeichneten Sinn unberührt. Die Kündigung, auf die es allein ankommt, ist hier auf die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gerichtet.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Daran ändert sich auch nichts, wenn man mit der Revision annimmt, es handele sich um "nachwirkende" Gründe aus der Zeit des Dienstverhältnisses als Vorstandsmitglied im Sinne der Entscheidung BAG AP Nr. 14 zu § 5 ArbGG. Die "Nachwirkung" ist hier nur mittelbarer Art. Sie ist erst in dem Augenblick eingetreten, als die Beklagte das Arbeitsverhältnis kündigte, nachdem die Repräsentationsfunktionen des Klägers weggefallen waren. Deshalb kann entgegen der Ansicht der Revision nicht der Grundsatz zur Anwendung kommen, daß die Arbeitsgerichte nicht zuständig sind für Ansprüche aus einem "nachwirkenden" Anstellungsvertrag als Vorstandsmitglied einer Genossenschaft bzw. Geschäftsführer einer GmbH (vgl. BAG AP Nr. 14 zu § 5 ArbGG; BAG AP Nr. 4 zu § 626 BGB Ausschußfrist zu I 2 c der Gründe).

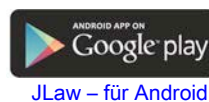
Solche "nachwirkenden" Ansprüche, die vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen wären, könnten etwa Gehalts- oder Ruhegehaltsansprüche oder Gewinnbeteiligungen sein, also Ansprüche, die ihren Grund gerade in dem nicht mehr bestehenden Anstellungsverhältnis als Vorstandsmitglied haben. Sie haben aber keinen Bezug zu dem Vertragsverhältnis, das sich nach Beendigung der besonderen Stellung als Vorstandsmitglied im Sinne eines einfachen Angestelltenverhältnisses entwickelt hat. Sie sind vielmehr von einer solchen Weiterentwicklung losgelöst. Deshalb ist die Zuweisung derartiger Rechtsstreitigkeiten an die ordentlichen Gerichte der Sache nach gerechtfertigt.

6. Wie der Senat schon im Urteil vom 17. August 1972 (AP Nr. 4 zu § 626 BGB Ausschußfrist zu I 2 b der Gründe) ausgeführt hat, kommt es für die Frage der sachlichen Zuständigkeit nicht darauf an, ob der Kläger seine Tätigkeit bei der Beklagten nach Beendigung seiner Repräsentantenstellung bereits aufgenommen hatte. Hier gilt nichts anderes als für Dienstpflichtige, die Ansprüche aus einem noch nicht vollzogenen Arbeitsvertrag geltend machen (vgl. BAG wie vorher). Ein Arbeitsvertrag zwischen den Parteien war unstreitig zustandegekommen. Daß die Beklagte die Arbeitsleistung des Klägers nicht entgegengenommen hat, ist in dem hier zu prüfenden Zusammenhang unerheblich.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

7. Hinsichtlich des Zahlungsanspruchs sind die Vorinstanzen ersichtlich ebenfalls von der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ausgegangen, ohne das allerdings näher zu begründen. Im Ergebnis ist das jedenfalls richtig. Selbst wenn angenommen werden könnte, es handele sich um einen "nachwirkenden" Anspruch aus der Stellung des Klägers als Vorstandsmitglied, folgt die Zuständigkeit aus § 3 Abs. 1 Halbsatz 1 ArbGG. Die Zahlungsklage ist gleichzeitig mit der Feststellungsklage über die Wirksamkeit der Kündigung erhoben. Der Feststellungsstreit ist, wie die bisherigen Ausführungen ergeben, eine Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG. Für die Zahlungsklage besteht kein ausschließlicher Gerichtsstand. Wohl aber stehen beide Ansprüche in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang. Sie sind die Folgen der Überleitung des Beschäftigungsverhältnisses des Klägers von der F Volksbank auf die Beklagte.

gez. Dr. Gröninger

Richter am Bundesar-
beitsgericht Dr. Rengier
ist wegen Urlaubs orts-
abwesend.

Hillebrecht

Dr. Gröninger

Neumann

Dr. Kirchner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

